

Ländl. Reit-und Fahrverein  
3548 Arolsen und Umgebung e.V.

S a t z u n g  
des ländlichen Reit-und Fahrvereins  
Arolsen und Umgebung e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Ländlicher Reit-und Fahrverein Arolsen und Umgebung e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Arolsen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein dient der Förderung des Reit-und Fahrsports und der Pflege des Pferdes auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit.

Ein wirtschaftlicher Gewinn wird nicht bezweckt.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder Bürger werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Personen, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Aufnahmeantrag ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Tod.

Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres, spätestens drei Monate vor Ablauf desselben durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden erklärt werden.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Gründe für den Ausschluß sind:

- a) vereinsschädigendes Verhalten
- b) mangelnde Interesse, z.B. wenn ohne ausreichenden Grund mindestens zwei Jahre Beitragsrückstand besteht.

§ 5

Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird jeweils in der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Der Beitrag ist gebührenfrei an den Kassierer zu entrichten.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechtes mitzuwirken. Stimmberechtigt sind Mitglieder jedoch erst ab 18. Lebensjahr.

Reithalle und Reitplatz können von den Mitgliedern zum Zwecke der Förderung und Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden benutzt werden, sofern die Förderung und Ausbildung sportlichen Zwecken dient und Vereinsinteressen nicht entgegenstehen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit zur Ehre des Pferdesports und zum Wohle aller seiner Freunde auszurichten und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu achten.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender  
Geschäftsführer  
Kassenführer  
Jugendwart  
den jeweiligen Reitlehrern

Außerdem kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden, der aus höchstens 4 Mitgliedern besteht. Zwei dieser Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, zwei weitere Mitglieder kann der Vorstand ernennen.

Die Ehrenmitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an.  
Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind je der für sich vertretungsberechtigt.

Zeichnungsberechtigt in finanziellen Angelegenheiten ist der Geschäftsführer in Verbindung mit dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch, bestimmt Tag, Ort und Zeit der Vorstands- und Mitgliederversammlungen und leitet diese.

Er setzt im Einverständnis mit dem Vorstand die Tagesordnungen fest. Der Geschäftsführer führt den Schriftwechsel des Vereins, soweit nicht der Vorsitzende selbst tätig wird. Er fertigt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle an.

Die Regelungen der finanziellen Angelegenheiten anlässlich der Turniere obliegt einem vom Vorsitzenden beauftragten Vorstandsmitglied. Das soll in der Regel der Geschäftsführer sein. Dieser hat über das Turnier mit dem Kassensführer abzurechnen.

Dem Kassensführer obliegt die Verwaltung der Vereinskasse und Einziehung der Beiträge. Er erstellt die Jahresabrechnung und hat in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Die Kassenführung ist am Schluß eines jeden Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern zu überprüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen, die über die Entlastung beschließt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

## § 9

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- den Jahresbericht
- den Rechenschaftsbericht des Kassensführers
- den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

In jedem ersten Quartal eines Jahres ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks oder des Grundes verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch besondere schriftliche Einladung aller Mitglieder mindestens eine Woche vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, daß die Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in ein besonderes Protokollbuch niederzuschreiben und vom 1. Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist jeweils in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

## § 10

### Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Waldeckischen Landeszeitung. Der Vorstand kann auch ein anderes Blatt bestimmen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene Vereinsvermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts der Stadt Arolsen übereignet. Diese soll es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Arolsen, dem 5. Februar 1970

Der Vorsitzende:

Der Geschäftsführer:

+49 5631 560520

# Ländlicher Reit- und Fahrverein Arolsen und Umgebung e.V.

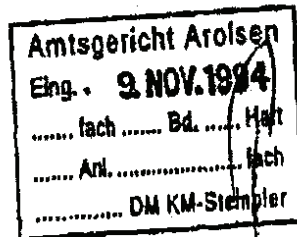


S 8

Ländl. Reit- u. Fahrverein, 3548 Arolsen u. Umgebung, Nr. 104

Amtsgericht Arolsen  
-Registergericht-

34454. Arolsen



Telefon (0 56 91) 15 22 od.

Bankkonten:  
Waldecker Bank eG, Korbach  
(BLZ 523 600 59) 0 202 231  
Kreissparkasse Arolsen  
(BLZ 523 500 05) 01 059 833

Arolsen, den 14.10.1994

Betr.: VR 104

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Eintragung in das Vereinsregister wird folgendes angemeldet:

In der Mitgliederversammlung vom 25.02.1994 wurde § 6 Abs. 3 der Satzung wie folgt geändert und ergänzt:

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit zur Ehre des Pferdesports und zum Wohle aller seiner Freunde einzurichten und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu achten und hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- 1.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

sowie vom Vorstand festgesetzte, angemessene Arbeitsdienste zur Erhaltung der vereinseigenen Reitanlage (Reinigungs- und Pflegearbeiten durchzuführen.

Bei Verstößen gegen die in diesem Paragraphen aufgeführten Verpflichtungen der Mitglieder ist der Vorstand berechtigt, Vereinsstrafen zu verhängen, wie z. B. Rügen, Geldbußen bis zu

+49 5631 560520

S9

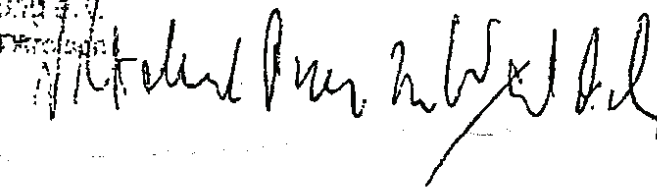
- 2 -

DM 500,--, vorübergehender oder teilweiser Entzug von Mitgliedschaftsrechten, sowie den vorübergehenden Ausschluß aus dem Verein.

Wir versichern, daß die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und daß die gefaßten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande kamen.

Mit freundlichen Grüßen

Ländl. Reit- u. Fahrverein  
Arolsen und Umgebung e.V.  
Postfach 1372 34454 Arolsen




Als vor mir anerkannt beglaubige ich die vorstehenden Namensunterschriften der mir persönlich bekannten Vorstandsmitglieder des Ländlichen Reit- und Fahrvereins Arolsen und Umgebung eV: Herrn Wulfdietrich Rosenow, wohnhaft in 34471 VOLKMARSEN und Herrn Wittekind Prinz zu Waldeck und Pyrmont, wohnhaft in 34454 AROLSEN.

Volkmarsen, den 07.10.1994  
Tgb.-Nr.: 324/1994  
Gebühr: 17.-- DM  
( § 1 OGGebO i.V.m. Nr. 10/1994 )



Ortsgericht  
Volkmarsen

  
Ortsgerichtsvorsteher